



## **S a t z u n g**

**der Stadt Soest vom 31.10.1990**

### **über den abweichenden Erstausbau von nicht befahrbaren Wohnwegen im Baugebiet 50**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.10.1987 (GV. NW S. 342) in Verbindung mit § 9 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Soest vom 13.01.1988 hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 29.08.1990 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Soest vom 16.01.1978/08.01.1985/13.01.1988 sind folgende Erschließungsanlagen ohne Beleuchtungseinrichtungen endgültig hergestellt:

#### Nicht befahrbare Wohnwege zwischen ehemaligem Bürgermeister-Kleim-Weg und Twifelerweg

nicht befahrbarer Wohnweg	Flur 22, Flurstücke 455, 456 und 457
nicht befahrbarer Wohnweg	Flur 22, Flurstücke 465 und 466

#### Nicht befahrbare Wohnwege zwischen Siegmund-Schultze-Weg und Jägerkenweg

nicht befahrbarer Wohnweg	Flur 22, Flurstück 725
nicht befahrbarer Wohnweg	Flur 22, Flurstück 728
nicht befahrbarer Wohnweg	Flur 22, Flurstück 730

#### Nicht befahrbare Wohnwege östlich des Jägerkenweges

nicht befahrbarer Wohnweg	Flur 22, Flurstück 1380
nicht befahrbarer Wohnweg	Flur 22, Flurstück 570
nicht befahrbarer Wohnweg	Flur 22, Flurstück 572

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.